

# Zuwanderung: Arbeitsmarktzugang aus humanitären Gründen



**Bundesagentur für Arbeit**  
Agentur für Arbeit Freiburg

## Erläuterungen

### **Geduldete**

Ausreisepflichtige AusländerInnen, für die „vorübergehend“ die Abschiebung u.a. aus humanitären Gründen ausgesetzt ist. Die Duldung ist zeitlich begrenzt, kann jedoch immer wieder verlängert werden.

### **Vorrangprüfung**

Durch sie prüft die zuständige Agentur für Arbeit, ob für einen bestimmten Arbeitsplatz sogenannte ‚bevorrechtigte‘ BewerberInnen zur Verfügung stehen. Bevorrechtigt sind u.a. Deutsche und EU-BürgerInnen. Informationen zur Vorrangprüfung können Sie bei Ihrem regionalen Arbeitgeber-Service erhalten. Er ist erreichbar unter der *Rufnummer: 0800-45555-20*.

### **Blue Card EU**

AkademikerInnen aus sogenannten Drittstaaten – Nicht-EU-Mitglieder – mit einem deutschen Hochschulabschluss oder einem anerkannten und vergleichbaren ausländischen Hochschulabschluss können für eine Arbeitsaufnahme eine „Blue Card EU“ erhalten. Voraussetzung für eine Arbeitsaufnahme ist jedoch ein Mindestbruttoeinkommen für die zu besetzende Stelle, das aktuell bei 48.400 Euro pro Jahr liegt. Für sogenannte Mangelberufe wurde eine verringerte Gehaltsgrenze bestimmt. Für das Jahr 2015 beträgt sie 37.752 Euro. Die Erteilung der Blue Card EU kann grundsätzlich nur nach Zustimmung durch die Bundesagentur für Arbeit erfolgen. Die sogenannte Vorrangprüfung wird nicht durchgeführt. Informationen unter: [www.blue-card.de](http://www.blue-card.de)

### **Positivliste**

Sie benennt die Ausbildungsberufe, die für ausländische BewerberInnen zugänglich sind. In diese Liste gehen die Ergebnisse der Fachkräfteengpassanalyse der Bundesagentur für Arbeit ein. Die Fachkräfteengpassanalyse wird halbjährlich aktualisiert. Die jeweils aktuelle Positivliste finden Sie unter: [www.zav.de/positivliste](http://www.zav.de/positivliste)

### **Akademische Mangelberufe**

Diese Berufsgruppen werden in der Beschäftigungsverordnung – unter Bezug auf die ‚Internationale Standardklassifikation‘ – definiert. Unter die akademischen Mangelberufe fallen aktuell u.a. MedizinerInnen, MathematikerInnen, InformatikerInnen, Natur- und IngenieurwissenschaftlerInnen. Informationen unter: [www.make-it-in-germany.com](http://www.make-it-in-germany.com).

### **Reglementierte Berufe**

Ein Beruf ist dann ‚reglementiert‘, wenn der Berufszugang und die Berufsausübung durch Rechts- und Verwaltungsvorschriften an den Nachweis einer bestimmten Qualifikation gebunden oder die Berufsbezeichnung gesetzlich geschützt ist. Es gibt in Deutschland 81 bundesrechtlich und 18 länderrechtlich reglementierte Berufe. Dazu: [www.anerkennung-in-deutschland.de](http://www.anerkennung-in-deutschland.de)

### **Wer hilft mir weiter?**

Die Zentrale Auslands- und Fachvermittlung der Bundesagentur für Arbeit (ZAV). Über eine bundeseinheitliche Telefonnummer werden Ihre Fragen zum Arbeitsmarktzulassungsverfahren beantwortet: (0228) 713-2000. Darüber hinaus erhalten Sie allgemeine Informationen über das Arbeitsmarktzulassungsverfahren im Internet unter der Navigation [www.zav.de/arbeitsmarktzulassung](http://www.zav.de/arbeitsmarktzulassung). Hier finden Sie auch das Merkblatt 7, das über die Zulassungsvoraussetzungen und das Zulassungsverfahren für die Beschäftigung ausländischer ArbeitnehmerInnen informiert.



**Bundesagentur für Arbeit**  
Agentur für Arbeit Freiburg

# Zuwanderung: Arbeitsmarktzugang mit Aufenthaltstitel

Arbeitsmarktzugang für	Aufenthaltsdokument	Das bedeutet für die genannten Gruppen
Asylberechtigte	Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Arbeitsaufnahme ist ohne Wartezeit und ohne Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit möglich!</li> <li>• Diese Regelungen gelten für Vollzeit-, Teilzeit- und geringfügige Beschäftigung!</li> <li>• Ausbildung, Praktika und Freiwilligendienste sind sofort erlaubt!</li> </ul>
Zuwanderinnen und Zuwanderer mit anerkannter Flüchtlingseigenschaft	Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 2 Aufenthaltsgesetz	
Kontingentflüchtlinge (Schutzsuchende aus Syrien, die auf Grund einer Anordnung des Bundesinnenministers aufgenommen und in festgelegten Kontingenten auf alle Bundesländer verteilt werden)	Aufenthaltserlaubnis oder Niederlassungserlaubnis nach § 23 Absatz 2 Aufenthaltsgesetz	
Kontingentflüchtlinge (Landesprogramm Baden-Württemberg)	Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Absatz 1 Aufenthaltsgesetz	



**Bundesagentur für Arbeit**  
Agentur für Arbeit Freiburg

# Zuwanderung: Arbeitsmarktzugang ohne Aufenthaltstitel

Arbeitsmarktzugang für	Aufenthaltsdokument
AsylbewerberInnen	Aufenthaltsgestattung nach § 55 AsylVfG
Geduldete	„Aussetzung der Abschiebung“ (Duldung) nach § 60a AufenthG

## Arbeitsmarktzugang nach § 61 AsylVfG und nach § 32 Beschäftigungsverordnung

### Regelfall

- 3-monatiges Beschäftigungsverbot
- ab 4. Monat Arbeitsmarktzugang, nach ‚Vorrangprüfung\*‘ durch die Bundesagentur für Arbeit, ob es keine geeigneten EU- oder deutschen BewerberInnen gibt, und nach Prüfung der Beschäftigungsbedingungen
- keine Leiharbeit (§ 40 AufenthG)
- freier Arbeitsmarktzugang nach vier Jahren

### Sonderfälle

- 3-monatiges Beschäftigungsverbot
- ab 4. Monat Arbeitsmarktzugang ohne ‚Vorrangprüfung‘ und Prüfung der Beschäftigungsbedingungen für:
  - Hochqualifizierte, Führungskräfte, WissenschaftlerInnen, im Rahmen von gesetzlich geregelten Freiwilligendiensten, schulischen Praktika oder EU-geförderten Programmen
  - Familienangehörige, die im Haushalt des mit ihnen verwandten Arbeitgebers leben

## ‚Vorrangprüfung‘ entfällt nach § 32 Beschäftigungsverordnung für

- Personen, die sich seit 15 Monaten ununterbrochen erlaubt, geduldet oder mit einer ‚Aufenthaltsgestattung‘ im Bundesgebiet aufhalten
- ausländische HochschulabsolventInnen in einem akademischen Mangelberuf\*, wenn sie die Voraussetzungen der ‚Blue Card EU\*\*‘ erfüllen
- Personen mit einer in Deutschland abgeschlossenen mindestens 2-jährigen Ausbildung, die eine der Ausbildung entsprechende Beschäftigung aufnehmen
- Personen mit einer im Ausland abgeschlossenen und als gleichwertig anerkannten Ausbildung, die eine der Ausbildung entsprechende Beschäftigung in einem Mangelberuf – gemäß der Positivliste für Ausbildungsberufe\* der Bundesagentur für Arbeit – aufnehmen
- Tätigkeiten, z.B. Praktika, die zur Feststellung der Gleichwertigkeit ausländischer Berufsabschlüsse oder zur Ausübung reglementierter Berufe\* dienen
- Orientierungspraktika (Für Personen ohne anerkannte Ausbildung. Dauer: bis drei Monate, zur Orientierung für die Aufnahme einer Berufsausbildung/ eines Studiums)
- Einstiegsqualifizierung nach § 54a SGB III (EQ)



**Bundesagentur für Arbeit**  
Agentur für Arbeit Freiburg

[www.arbeitsagentur.de](http://www.arbeitsagentur.de)